



INFORMATION Nr. 2/2005

zum Begriff des „Geschäftsführers“ und der neuen Vorgangsweise des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes sowie der Gewerbebehörde

Neuerungen im Überblick:

- 1. Die Eintragung von Gesellschaften (nicht von Einzelunternehmen!) im Öffentlichkeitsregister kann bereits vor dem Vorliegen einer Gewerbebewilligung bzw. einer Zusicherung erfolgen.**
- 2. Die Eintragung von „Geschäftsführern“ im Öffentlichkeitsregister erfolgt unabhängig vom Vorliegen einer gewerberechtl. Bewilligung (> „handelsrechtlicher Geschäftsführer“).**

I. Allgemeines

Bis vor kurzem war es zur Eintragung einer Gesellschaft erforderlich, bereits im Besitze einer Gewerbebewilligung bzw. der entsprechenden Zusicherung zu sein. Ausserdem forderte die Gewerbebehörde in ihren Zusicherungen vor Erteilung der definitiven Gewerbebewilligungen regelmässig die Eintragung des verantwortlichen Geschäftsführers als Geschäftsführer ins Öffentlichkeitsregister. Dabei wurden manchmal auch mehrere für Teilbereiche verantwortliche Geschäftsführer im Öffentlichkeitsregister eingetragen und gleichzeitig die diesbezüglichen Teilbewilligungen als solche im Öffentlichkeitsregister ersichtlich gemacht.

Diese Vorgangsweise führt dazu, dass sich Eintragungen von Gesellschaften aufgrund des Fehlens von Bewilligungen als für die Kunden oft zu langwierig gestalteten und die Praxis der Eintragung von Geschäftsführern mit Gewerbebewilligung und anderen Geschäftsführern ohne Bewilligung immer wieder für Unstimmigkeiten und Verwirrung unter den genannten Behörden, aber auch bei den betroffenen Unternehmen und den in die Auszüge des Öffentlichkeitsregisters Einsicht nehmenden Personen sorgte.

Aus diesen Gründen haben die Behörden die Umstellung des Öffentlichkeitsregisters auf ein elektronisch geführtes Register sowie die bereits vor der 1. Lesung stehende Totalrevision des Gewerberechts zum Anlass genommen, diese Praxis per sofort zu ändern.

Dabei ist es jedoch entscheidend, den Begriff des Geschäftsführers genau abzugrenzen.

Je nach Funktion wird zwischen „handelsrechtlichem“ und „gewerberechtl.“ Geschäftsführer unterschieden.

II. „Gewerberechtlicher“ Geschäftsführer

Der sog. „gewerberechtliche“ Geschäftsführer ist die nach Gewerbeamt für die Gesellschaft verantwortliche Person.

Voraussetzung ist die Erlangung einer Gewerbebewilligung des Amtes für Volkswirtschaft oder einer anderen „Gewerbebewilligung“, z.B. des Hochbauamtes.

Der gewerberechtliche Geschäftsführer ist der Gesellschaft gegenüber für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und der Bewilligungsbehörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen bzw. anderen einschlägigen Vorschriften verantwortlich.

Zu diesem Zweck muss das Unternehmen dem gewerberechtlichen Geschäftsführer eine seiner Stellung entsprechende selbstverantwortliche Anordnungsbezugnis erteilen.

Der gewerberechtliche Geschäftsführer muss somit zwingend mit den notwendigen Kompetenzen innerhalb des Unternehmens ausgestattet sein (siehe z.B. Art. 19a Abs. 1 lit. c GewG). Hierzu zählen namentlich ein im Öffentlichkeitsregister eingetragenes Zeichnungsrecht und eine umfassende interne Weisungsbefugnis (eine Handlungsvollmacht, aber auch eine Prokura ist somit auf keinen Fall ausreichend).

Aufgrund dieser Verantwortlichkeit treffen Verstöße gegen gewerberechtliche Vorschriften oder Übertretung spezialgesetzlicher Vorschriften den gewerberechtlichen Geschäftsführer.

Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser einen eigenen, d.h. auf ihn lautenden Gewerbebeschein hat oder nur den erforderlichen Befähigungsnachweis zur Erlangung der Bewilligung für das Unternehmen beigebracht hat.

III. „Handelsrechtlicher“ Geschäftsführer

„Handelsrechtlicher“ Geschäftsführer (Geschäftsleiter) eines Unternehmens ist derjenige, dem von dem gemäss Gesetz oder Gesellschaftsstatuten hierzu befugten Organ die Führung der Geschäfte des Unternehmens übertragen worden ist.

Er muss hierzu weder Verwaltungsrat noch Gesellschafter (Aktionär) sein. Er muss jedoch als „Geschäftsführer“ bzw. „Geschäftsleiter“ im Öffentlichkeitsregister eingetragen sein.

Dieser „handelsrechtliche“ Geschäftsführer gilt sodann gegenüber Dritten als Geschäftsführer für alle Bereiche, die das tägliche Geschäft des Unternehmens mit sich bringt, also nicht nur für Bereiche, welche von einer gewerbe- oder anderer spezial-gesetzlicher Bewilligung umfasst sind.

Einschränkungen eines bestellten Geschäftsführers in der Geschäftsführung gelten lediglich im Innenverhältnis, d.h. zwischen dem Unternehmen (Verwaltungs-

rat) und dem Geschäftsführer selbst, nicht jedoch gegenüber Dritten (Aussenverhältnis).

Soweit es gesetzlich oder, wo zulässig, statutarisch nicht anders bestimmt ist, steht die Geschäftsführung allen Mitgliedern der Verwaltung zu (Art. 181 Abs. 1 PGR).

So kommt beispielsweise bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung dem Verwaltungsorgan ex lege die Bezeichnung „Geschäftsführer“ zu (siehe Art. 394 sowie Art. 396 bis 398 PGR).

Wo gesetzlich vorgesehen, können die Statuten bestimmen, dass die Geschäftsführung und die Vertretung von der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen, übertragen werden.

Sind diese mit der gesamten Geschäftsführung betraut, so bilden sie die Direktion (Art. 348 Abs. 2 PGR).

Die auf diese Art und Weise mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen (natürliche oder juristische) sind Organe der Gesellschaft (Art. 348 Abs. 3 PGR).

Diese unterstehen sodann ebenfalls den Vorschriften über die Verantwortlichkeit (Art. 348 Abs. 1 PGR, siehe hierzu auch Art. 220 PGR).

IV. Zweck bzw. Gegenstand des Unternehmens

Grundsätzlich bestimmt sich der Zweck bzw. der Gegenstand eines Unternehmens nach der Eintragung im Öffentlichkeitsregister und nicht nach dem bewilligten Unternehmensgegenstand.

Immerhin obliegt den Bewilligungsbehörden lediglich die Genehmigung spezieller bewilligungspflichtiger Tätigkeiten und nicht jeglicher Tätigkeiten schlechthin.

Somit kann sich das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nicht allein auf das Vorliegen von Gewerbebewilligungen oder anderen spezialgesetzlichen Bewilligungen verlassen, wird jedoch gegen offensichtliche Verstösse gegen die Bewilligungspflicht durch Verweigerung der Eintragung bzw. Durchführung des Verfahrens zur Herbeiführung von Änderungen des Registerinhalts einschreiten.

Als Begründung dient hier der dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt der allgemeine „Grundsatz des Täuschungsverbotes“.

Demnach darf insbesondere der Zweck bzw. der Gegenstand des Unternehmens nicht zu Täuschungen über den wahren Unternehmensgegenstand Anlass geben. Ausserdem hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt gemäss Art. 960 PGR („Wahrheit der Eintragungen“) darauf zu achten, dass keine widerrechtlichen Zweckbestimmungen eingetragen werden – die Widerrechtlichkeit ergäbe sich jedenfalls aus dem Fehlen der gesetzlich geforderten Bewilligung.

Somit ist auch ohne Vorliegen der entsprechenden Gewerbebewilligungen allfälligen Eintragungsgesuchen von Gesellschaften statt zu geben – es sei denn, die Zweckbestimmung würde ganz offensichtlich falsche Vorstellungen erwecken.

Ausgenommen hiervon sind Einzelunternehmen.

Diese können jedenfalls nur unter Vorlage der Gewerbebewilligung eingetragen werden. Die Unterscheidung zur Eintragung von Verbandspersonen lässt sich damit rechtfertigen, dass die Eintragung einer Einzelfirma im Gegensatz zu der bei Verbandspersonen keinen konstitutiven Charakter hat.

V. Vorgangsweise des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt trägt somit weiterhin auf Antrag und unter Vorlage des ordnungsgemässen Beschlusses „Geschäftsführer“ von Gesellschaften ein – freilich ohne auf das Vorliegen von Gewerbebewilligungen zu achten.

Somit kann aus derartigen Einträgen handelsrechtlicher Geschäftsführer jedenfalls nicht darauf geschlossen werden, dass es sich bei diesen Geschäftsführern zwangsläufig um gewerberechtliche Geschäftsführer handelt.

Ausserdem kann vom Fehlen von als „Geschäftsführer“ bezeichneten Personen nicht auf das Fehlen jeglicher kaufmännischer Tätigkeit des Unternehmens oder auf das Fehlen von „gewerberechtlichen“ Geschäftsführern geschlossen werden.

Ebenso wenig kann vom Vorliegen eines Zweckes, welcher ein oder mehrere nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe umschreibt, zwangsläufig darauf geschlossen werden, dass dieser gänzlich von Bewilligungsbehörden genehmigt worden ist.

Aufgrund der Bewilligung lediglich bewilligungspflichtiger Zweckbestandteile kann es immer wieder vorkommen, dass auch Bestandteile zur Eintragung gelangen, welche an und für sich genehmigungspflichtig wären, vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt jedoch nicht als solche erkannt werden.

In diesen Fällen kommt jedoch den Genehmigungsbehörden wie auch Dritten das Recht zu, das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt auf diesen rechtswidrigen Umstand hinzuweisen und so die Durchführung des Änderungsverfahrens zu veranlassen.

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat sodann unter Androhung von Ordnungsbussen die Änderung des offensichtlich rechtswidrigen und zur Täuschung über den zulässigen Zweck geeigneten Unternehmensgegenstandes herbeizuführen.

Vaduz, 21.01.2005